17. Wahlperiode 23. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 17/6099 -

Regelung zu Tauschgesuchen von Beamtinnen und Beamten zwischen der Bundespolizei und Länderpolizeien

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Monaten erreichten die Fraktion DIE LINKE. wiederholt Anfragen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die zwischen Bundespolizei und Länderpolizeien zu wechseln versuchten und trotz entsprechendem Tauschpartner erfolglos blieben. Bei der Betrachtung der Fälle verdichtete sich der Eindruck, dass unklare Regelungen mit weiten Auslegungsspielräumen existierten.

Viele Tauschgesuche werden auf Grund von zu langen Fahrtzeiten zwischen Arbeits- und Wohnort und den daraus resultierenden familiären Belastungen gestellt. Das "audit berufundfamilie", das unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie steht, ist für die verschiedensten Dienststellen der Bundespolizei erteilt worden. Eine hohe Zahl an Befürwortungen von Tauschgesuchen würde den Bemühungen der Bundespolizei zur Vereinbarung von Beruf und Familie entgegenkommen.

 Welche Gesetze, Vorschriften oder Vereinbarungen regeln den Dienstherrenwechsel von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von der Bundespolizei zu den Länderpolizeien und umgekehrt?

Der Dienstherrenwechsel wird durch das Bundesbeamtengesetz geregelt. Weiterhin findet hinsichtlich der Versorgungslastenteilung seit dem 1. Januar 2011 der Versorgungslastenteilungsstaatsvetrag Anwendung. Für die Landespolizeien gilt hierzu auch das Beamtenstatusgesetz.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

2. Welche Kriterien existieren bei der Bundespolizei für eine Ablehnung von Bewerber und Bewerberinnen für einen Dienstherrenwechsel zur Bundespolizei?

Nachfolgend aufgeführte Kriterien führen insbesondere bei Tauschversetzungen zu einer Ablehnung des Dienstherrenwechsels zum Bund:

- 1. Fehlen der gesundheitlichen Eignung (Ablehnung nach Vorstellung beim Sozialmedizinischen Dienst der Bundespolizei, wenn dieser die gesundheitliche Nichteignung feststellt sowie bei laufenden Zurruhesetzungsverfahren).
- 2. Fehlen der charakterlichen Eignung (disziplinarisch belangt oder laufendes Disziplinarverfahren).
- 3. Das Erreichen/Überschreiten der Höchstaltersgrenze gem. § 48 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- 4. Kein gleichwertiger Tausch hinsichtlich Eignung, Leistung und Befähigung,
- 5. Unterschiedliche Laufbahnen bzw. Ämter in der Laufbahn.
- 6. Tauschpartner der Bundespolizei ist in einer Spezialverwendung tätig (z. B. Pilot, GSG 9) und Tauschpartner der Landespolizei stellt keinen adäquaten Personalersatz dar.
- 7. Tauschpartner der Landespolizei strebt eine Verwendung an einem anderen Dienstort an, als den des Tauschpartners der Bundespolizei (insbesondere bei Schwerpunktdienststellen der Bundespolizei, z. B. Flughafen Frankfurt Main).
- 8. Rücknahme des Versetzungsantrages durch einen oder mehrere beteiligte Tauschpartner.
 - 3. Existiert ein Rechtsanspruch auf einen Dienstherrenwechsel bei Vorhandensein eines Tauschpartners mit entsprechendem Alter, Laufbahngruppe, Spezialisierungen bzw. besonderen Qualifikationen, und wenn ja, welches sind die Kriterien zur Erfüllung des Rechtsanspruches?

Nein.

4. Welche Regelungen existieren in der Bundespolizei bezüglich der Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Beurteilungssystemen in den Länderpolizeien und der Bundespolizei?

Hierzu bestehen keine Regelungen.

5. Welche Regelungen existieren in der Bundespolizei zu Ablehnungen von Tauschwilligen bezüglich Geschlecht, Schwangerschaft, Krankheit und Krankheitszeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers?

Die Bundespolizei trifft ihre Entscheidungen auf Grundlage des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (BGleiG) und des Sozialgesetzbuches IX (SGB).

Eine Berücksichtigung von Geschlecht oder einer Schwangerschaft erfolgt nicht. Dies wäre im Übrigen auch rechtswidrig.

Bei Krankheit bzw. Krankheitszeiten werden die Gründe durch den polizeiärztlichen Dienst geprüft und das Votum des sozialmedizinischen Dienstes eingeholt (siehe auch Antwort zu Frage 2). Weitere Regelungen bestehen nicht.

6. Über welche Mitspracherechte verfügen Betriebsräte als Interessenvertreter von Betroffenen im Falle von Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern?

Die Beteiligungen der Personalvertretungen erfolgen auf Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG). Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen werden jeweils nach dem BGleiG bzw. dem SGB IX beteiligt.

7. Wie viele Tauschgesuche sind in den Jahren 2008, 2009 und 2010 bei der Bundespolizei mit welchem Erfolg gestellt worden.

Anträge/Jahr	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung
2008	48	20	28
2009	84	46	38
2010	103	61	42
Gesamt:	235	127	108

8. Welche Ablehnungsgründe in den Jahren 2008, 2009 und 2010 waren zu verzeichnen (bitte nach Ablehnungsgrund quantifizieren)?

Ablehnungsgründe entsprechend der Auflistung in der Antwort zu Frage 2.

Ablehnungsgrund	1	2	3	4	5	6	7
2008	3	3	5	_	_	_	17
2009	8	5	7	_	_	1	17
2010	4	15	5	_	2	_	16
Summe	15	23	17	0	2	1	50

- Welche Dienststellen der Bundespolizei sind nach "audit berufundfamilie" zertifiziert?
- Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main
- Bundespolizeidirektion Stuttgart

elektronische Vorab-kassund